



*Anwaltskanzlei Manfred Müller, Postfach 11 06, 35301 Grünberg*

Landgericht Gießen  
Ostanlage 15

35390 Gießen

**Per Telefax 0641/934-1210**

Grünberg, 11.11.2019  
Mein Zeichen: Christidis vs LK (17/464)  
Ihr Zeichen: ohne

## **Anwaltskanzlei**

Manfred Müller

**Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Familienrecht  
Baurecht  
Erbrecht  
Tätigkeitsschwerpunkte**

**Alsfelder Str. 47  
35305 Grünberg**

Öffnungszeiten:

Mo.-Mi.	9:00 - 12:30	14:30 - 17:00
Do.	9:00 - 12:30	14:30 - 18:00
Fr.	9:00 - 12:30	

**EILT! Bitte gleich vorlegen. Mündliche Verhandlung am 13.11.2019**

**in dem Rechtsstreit**

**Christidis ./ .Stadt Gießen u.a.**

**3 O 503/17**

wird **beantragt**

die mündliche Verhandlung vom 13.11.2019 digital zu dokumentieren.

### **Gründe:**

Die Klägerin hat begründete Zweifel an der Durchführung einer rechtskonformen Verhandlung, weil sich bereits im selben Verfahren erwiesen hat, dass das Präsidium des Landgerichts Gießen erheblichen Einfluss auf ihre Verfahren nimmt. Das hatte in der Vergangenheit zur Folge, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von Richtern am Landgericht Gießen nicht unabhängig agiert hat.

Tel.: 0 64 01 - 22 95 750  
Fax: 0 64 01 - 22 95 751

mail@info-recht-mueller.de  
www.info-recht-mueller.de

Volksbank Mittelhessen eG  
IBAN: DE45 5139 0000 0010 5485 00  
BIC: VBMHDE5F

Ust-Ident-Nr.:  
02084901723



Das wird nachfolgend in Auszügen noch näher ausgeführt, wobei zunächst auf die organisierten Netzwerke in Gießener Behörden eingegangen wird.

Die Klägerin musste die Stadt und den Landkreis Gießen schon im Jahr 2011 wegen massiven Datenmissbrauchs verklagen und obsiegte vor dem Verwaltungsgerichtshof in Kassel, Az. 10 A 500/13 im Jahr 2014. Im vorliegenden Verfahren geht es um die Festsetzung der Schadenshöhe.

Im Jahr 2013 hat die Klägerin als Beistand der Frau Sabrina Blume Unterschriftenfälschungen auf einem Hilfeplan des Beklagten zu 2. und auf einem Antrag auf stationäre Unterbringung ihres damals 3jährigen Sohnes Justin enthüllt. Die Klägerin unterstützte Frau Blume beim Verfassen einer Strafanzeige gegen den Beklagten zu 2..

Der Gießener Staatsanwalt Bause beschränkte seine Ermittlungsarbeit auf das Verfassen eines Einstellungsbescheids am 25.11.2013 (zu Az. 303 U Js 53305/13), mit der Begründung (Zitat): *„Alle nach Lage der Sache gegebenen Möglichkeiten, den Täter zu ermitteln, sind ausgeschöpft worden. Die Ermittlungen sind jedoch bisher ergebnislos verlaufen. Sie haben keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Täterschaft einer bestimmten Person oder auch nur eines bestimmten Täterkreises ergeben“*.<sup>1</sup>

Als das Gießener Landkreisjugendamt, Außenstelle Grünberg, die beiden Kinder von Frau Blume entzog, um sie ihrem multiplen Missbrauch zuzuführen, nachdem im Jugendamt die Unterschrift der Kindesmutter gefälscht und unter eine Einverständniserklärung gesetzt wurde, bestritt Bause zwar nicht, dass allenfalls eine Handvoll Jugendamtsmitarbeiter die Fälschung der Unterschrift (sogar mit Rechtschreibfehler) vorgenommen haben konnte. Nichtsdestotrotz stellte er das Verfahren ein, ohne graphologische Untersuchungen durchgeführt zu haben.

Während Herr Bause, ganz ohne des Zynismus oder gar der Strafvereitelung im Amt verdächtig zu werden, sich außerstande sah, unter kaum einem halben Dutzend Jugendamtsmitarbeitern einen „Täterkreis“ auszumachen, war er gut ein halbes Jahr später durchaus in der Lage, eine Strafanzeige des Beklagten zu 2. (Az. 301 Js 31758/13) gegen die Klägerin mit impulsivem Belastungseifer zu verfolgen, indem er einen eigenen „Eindeutschungsparagrafen“ erdichtete.

---

<sup>1</sup> Näheres ist zu lesen in: W. Körner, G. Hörmann (Hrsg.): „Staatliche Kindeswohlgefährdung?“ Beltz Verlag 2019, S. 212 ff



Der Beklagte zu 2. übermittelte dem Berufsverband Deutscher Psychologen (BDP), der seinen Mitgliedern gegen Entgelt als privater Verein wertlose Zertifikate (z. B. als „Rechtspsychologen“) austellt, im Februar 2014 sensible und falsche Daten der Klägerin. Das hat die Klägerin erst am 05.11.2018 per Akteneinsicht gemäß DS-GVO in Anwesenheit des Unterzeichners erfahren und dem Gericht sodann mitteilen können. Damit wird klar, dass der Beklagte zu 2. regelmäßigen Datenmissbrauch und die Verbreitung falscher Daten betreibt.

Der Beklagte zu 2. in Person des damaligen Sozialdezernenten Dirk Oßwald ergänzte und untermauerte seine Strafanzeige (Az. 301 Js 31758/13) mehrere Male, unter anderem wegen eines Gutachtens der Klägerin vom November 2014 für eine Familie aus Lich.

Am 27.10.2014 wandte sich das Ehepaar S. aus Lich-Langsdorf an die Klägerin und bat um Hilfe. Ihr Sohn Mario, 9 Jahre, 4. Klasse, habe einige Wochen zuvor, am 24.6.2014 im Rahmen des schulischen Aufklärungsunterrichtes einer Präsentation der pro familia in Gießen beigewohnt. Anwesend seien während dieser Veranstaltung die Schüler zweier Klassen gewesen, eingeteilt in eine Jungs- und eine Mädchengruppe, sowie ein Mitarbeiter von pro familia, aber keine weiteren Erwachsenen.

Leiter der Jungengruppe sei Herr Benjamin St. gewesen, wogegen Frau K. die Mädchengruppe geleitet habe. Herr St. habe sich von den Kindern "Benni" nennen lassen. Mario habe bereits im direkten Anschluss „*einiges an Informationen*“ berichtet, die den Kindern während des Unterrichts vermittelt worden seien, wie z.B. "*alternative Sexualpraktiken*" und über das offensichtliche demonstrieren diverser "*Spielzeuge*", was die Eltern stark irritiert habe, weil es sich um eine Gruppe Grundschüler gehandelt habe.

Herr St. hat lt. Protokoll / Gefährdungseinschätzung des Kinderschutzbundes Gießen **mehr als zwei Wochen später**, nämlich am 10.07.2014, die Grundschule erneut aufgesucht. Dort hat es ein Einzelgespräch zwischen Herrn St. und Mario S. in der Grundschule gegeben, ohne die Eltern zunächst um Erlaubnis zu bitten oder sie zumindest mit einzubeziehen. Mario hat sich lt. seinen Angaben von Herrn S. bedrängt und bedroht gefühlt, er sei ihm immer näher gekommen und habe ihm peinliche und höchst intime Fragen gestellt. Deshalb habe er ihm letztlich gesagt, er müsse nun gehen und sei aus dem Raum geflohen.

Als das Jugendamt sich eingeschaltet und Beratungsgespräche bei einer Beratungsstelle eingefordert hatte, hat sich das Ehepaar S. gemäß § 5 SGB VIII an die Gießener Akademische Gesell-



schaft gewandt und um Gespräche mit ihnen und ihren Kindern gebeten, damit die für die Familie als leidvoll erlebte Verdächtigung eines stattgefundenen Missbrauchs ihres eigenen **13jährigen** Sohnes am jüngeren, mittlerweile **10jährigen** Sohn eine Klärung erfährt. Mit Hilfe des Gutachtens der Klägerin führte Familie S. ein Verfahren gegen den Beklagten zu 2. und obsiegte.

Der Beklagte zu 2. in Person von Dirk Oßwald wiederum erstattete Strafanzeige gegen die Klägerin und fügte die erste und die letzte Seite ihres Gutachtens als Beweis gegen die Klägerin an.

**Beweis:** Beziehung der Akte 301 Js 31758/13

Um es kurz zu machen: Jede missliebige Enthüllung der Klägerin betreffend die Gießener Institutionen führt regelmäßig zu Strafanzeigen gegen sie, die von der Staatsanwaltschaft Gießen mit unbändigem Belastungseifer verfolgt werden, um Straftaten der Gießener Behörden zu vertuschen. Die Klägerin könnte seitenlang fortfahren mit ähnlichen Vorfällen, die den Gießener Sumpf in epischer Breite offenlegen, das würde jedoch dieses Verfahren sprengen. Allerdings hat die Klägerin eine weitere Klage gegen das Land Hessen in Auftrag gegeben, indem sie den hier in Auszügen angesprochenen Sachverhalt weit ausführlicher darlegt.

Die Staatsanwaltschaft Gießen rekrutiert auch kollaborationswillige Amtspersonen, wie z.B. einem Schreiben der StAin Frau Stürmer (Kollegin des o.a. StA Bause) vom 07.10.2015 zu entnehmen ist. Darin musste die StAin eine regelmäßige Kundin ihrer Behörde, die Verwaltungsrätin des Landkreises (LK) Gießen Frau Ulrich (damals Djidonou), die im Auftrag ihrer Landrätin zahlreiche Strafanzeigen gegen die Klägerin verfasst hatte, enttäuschen. Auf die jüngste aus einer zweistelligen Anzahl eingegangener Strafanzeigen des LK-GI gegen die Klägerin (Az. 301 Js 31131/15) konnte kein Ermittlungsverfahren folgen (Zitat): *„Die Ermittlungen in diversen älteren Ermittlungs-/bzw. Strafverfahren haben ergeben, dass der Beschuldigten nicht widerlegt werden kann, dass Sie den von Ihr verwandten ausländischen Titel rechtmäßig erworben hat.“*

Frau Stürmer hatte jedoch auch ein Trostpflaster im Köcher; sie bot an (Zitat): *„Lediglich die „Eindeutschung“ dieses -im Ausland erworbenen- Titels stellt daher einen Titelmissbrauch dar.“*

Aus der kurzen Textpassage lernt man bereits von der intrinsisch motivierten StAin:



- (i) Die StA Gießen ist zwar der Verbrechensbekämpfung verpflichtet. Besonders ambitionierten Anzeigerstattern bietet sie sogar an, mit ihnen Wege zur Strafverfolgung der Klägerin auch dann zu finden, wenn alles „*rechtmäßig*“ ist.
- (ii) Die StA Gießen hat zwar keine gesetzgeberischen Befugnisse; solange aber der Gesetzgeber säumig bleibt, einen „Germanisierungsparagrafen“ zu verabschieden, kann sie, speziell für die Klägerin, die bestehenden Gesetze passend machen, um, neben Verbrechen in Ausführung, auch Verbrechen in Anführung (*"Eindeutschung"*) zu verfolgen.
- (iii) Die StA Gießen hat zwar keine rechtsprechenden Befugnisse; wenn es aber um Kapitalverbrechen in Anführungsstrichen geht (*"Eindeutschung"*), kann sie in ihrer Korrespondenz im Indikativ konstatieren: Auch Abweichung von einer amtsinternen Erfindung „*stellt daher einen Titelmisbrauch dar*“.

**Beweis:**

- Beziehung der Akte mit Schreiben von StAin Stürmer vom 07.10.2015, Az. 301 Js 31131/15 bei der Staatsanwaltschaft Gießen
- Anhörung der Zeugin Stürmer, zu laden über die StA Gießen, Marburger Str. 2, 35390 Gießen

Der Beklagte zu 2. in Person der Landrätin Schneider hat im Jahr 2016 erneut eine Strafanzeige erstattet und wissentlich unwahr behauptet, die Klägerin verfüge über nicht über eine Promotion in Psychologie. Die Klägerin hat Strafanzeige gegen Landrätin Schneider erstattet. Die Staatsanwaltschaft Gießen verweigert jedoch die Strafverfolgung und wartet bis Ende des Jahres die Straftat verjährt.

Der Berufsverband Deutscher Psychologen hat die Klägerin schriftlich darüber informiert, dass der Landkreis Gießen im Jahr 2016 weitere (falsche) Daten über die Klägerin mit ihm ausgetauscht hat. Die Staatsanwaltschaft Gießen ermittelt nicht.

Nicht nur der Landkreis und die Staatsanwaltschaft Gießen stützen sich gegenseitig, indem sie beide die Klägerin kriminalisieren und sie wissentlich falscher Taten bezichtigen. Auch der zuvor eingesetzte Richter Dr. Gödicke hat die Ermittlungsbehörden nachweislich wissentlich belogen, indem er dort behauptet hat, die in diesem Verfahren am 05.12.2018 anwesenden Journalisten



hätten während der Verhandlung Aufzeichnungen gefertigt, wohlwissend, dass die Verhandlung nicht stattgefunden hat.

Aus den Ermittlungsakten gegen die Journalisten ist der Klägerin bekannt, dass die Präsidentin des LG Gießen Order erteilt hat, dass Aufzeichnungen betreffend dieses Verfahren im gesamten Gerichtsgebäude zu verhindern seien. Der willfährige und karrierewillige Richter Gödicke hat bereitwillig alles dazu Nötige unternommen, um die Hintergründe dieses Verfahrens zu vertuschen. Immerhin hat es sich für ihn gelohnt. Er wurde Stabschef an das OLG FFM befördert und als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den BGH. Die Klägerin muss befürchten, dass auch der vorsitzende Richter Dr. Buckold nicht unabhängig entscheiden könnte und das Verfahren möglicherweise nicht rechtskonform führt, weshalb dem Antrag auf digitale Dokumentation stattzugeben ist.

Müller

Rechtsanwalt